V CACM 01/21/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 23.07.2021, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 03.08.2021, geführten Verwaltungsverfahrens auf Genehmigung für die Kostenaufteilungsmethode zum Redispatching und Countertrading (*Redispatching and countertrading cost sharing methodology*) gemäß Art. 9 Abs.7 lit. h iVm Art. 74 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmangement, ABl Nr. L 197 vom 24.07.2015, S 24, idF der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 22.02.2021, S. 24, ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 (E-ControlG) iVm § 21 Abs. 1 Z. 8 E-ControlG nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von der Austrian Power Grid AG zur Genehmigung eingereichte Methode für die Kostenaufteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading für die Kapazitätsberechnungsregion Italien Nord gemäß Art. 74 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmangement, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2021, S 24, idF der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 22.02.2021, S. 24 („*Common redispatching and countertrading cost-sharing methodology for Italy North CCR in accordance with Article 74 of Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management; 16 December 2021*"; Beilage ./1). Die Beilage ./1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheids.

II. Begründung

1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen.

Die Ziele der am 14.08.2015 in Kraft getretenen und direkt anwendbaren Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl Nr. L 197 vom 25.7.2015, S. 24 idF der Verordnung (EU) 2021/280 zur Änderung u.a. der Verordnung (EU) 2015/1222, ABl. Nr. L 62 vom 22.02.2021, S. 24 (**CACM-VO**), sind insb. in Art. 3 der CACM-VO festgelegt und betreffen die Förderung wirksamen Wettbewerbs in den Bereichen Stromerzeugung, -handel, und -versorgung, die Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und der Betriebssicherheit, die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen und die Notwendigkeit eines fairen und geordneten Marktes sowie eine faire und geordnete Preisbildung.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) jeder Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**)[1] einen Vorschlag gemäß Art. 74 Abs. 1 CACM-VO für eine gemeinsame Kostenteilungsmethode für das Redispatching[2] oder Countertrading[3] zu erarbeiten und den zuständigen Regulierungsbehörden gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. h CACM-VO zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß Art. 74 Abs. 3 und 4 CACM-VO hat die Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading Kostenteilungsverfahren für Maßnahmen grenzübergreifender Bedeutung zu umfassen und die Redispatching- und Countertrading-Kosten, die für die Kostenteilung zwischen den ÜNB in der CCR Italien Nord in Betracht kommen, transparent und überprüfbar festzulegen.

2. Verfahrensablauf

Das gegenständliche Genehmigungsverfahren betrifft die Genehmigung der Kostenteilungsmethode zum Redispatching und Countertrading (*redispatching and countertrading cost sharing methodology*) der CCR Italien Nord gemäß Art. 74 Abs. 1 CACM-VO (**IN Kostenteilungsmethode**) (Beilage./1).

Im Mai 2018 hat Austrian Power Grid AG (**APG**) als Antragstellerin einen Vorschlag für die IN Kostenteilungsmethode bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der

---

1 Die **CCR Italien Nord** ist mit ACER- Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 6 dieses Beschlusses genannten den Gebotszonengrenzen.

2 **Redispatching** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 2 Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 163 vom 15.6.2013, S. 1 (**Transparenz-VO**) eine Maßnahme, die von einem oder mehreren Netzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- und/oder des Lastmusters aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Übertragungsnetz zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern.

3 **Countertrading** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 13 Transparenz-VO einen zonenübergreifenden Austausch von Strommengen zwischen zwei Gebotszonen, der von den Netzbetreibern zur Minderung physikalischer Engpässe initiiert wird.

Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (**E-Control**) zur Genehmigung eingereicht (GZ: V CACM 02/18). Am 23.11.2018 wurde im Rahmen des „*Italy North Energy Regional Regulators' Forum*" von den Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord beschlossen, hinsichtlich des bei den Regulierungsbehörden eingereichten Vorschlags gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO Änderungen zu verlangen. Die ÜNB der CCR Italien Nord kamen in der Folge nicht zu der für den Genehmigungsantrag der IN Kostenteilungsmethode notwendigen Einigung.

Im Rahmen des in Art. 9 Abs. 4 CACM-VO für diesen Fall vorgesehenen Verfahrens kam es nach Einbeziehung der Europäische Kommission und der zuständigen Regulierungsbehörden zur Übermittlung eines angepassten Vorschlags für die IN Kostenteilungsmethode durch die ÜNB der CCR Italien Nord.

Die zuständigen Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord sind zum Schluss gekommen, den von den ÜNB der CCR Italien Nord zur Genehmigung eingereichten IN Kostenteilungsmethode gemäß Art. 9 Abs. 5 CACM-VO in Teilen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass der Vorschlag mit dem Zweck der CACM-VO entspricht, zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zum wirksamen Wettbewerb und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes beiträgt.

Die erforderliche Einigung zwischen den zuständigen Regulierungsbehörden wurde im Rahmen des „*Italy North Energy Regional Regulators' Forum*" am 16.12.2021 erzielt und in dem diesem Bescheid als Beilage./2 beigefügten Positionspapier zusammengefasst („*Decision by the Italy North Regulatory Authorities of the Italy North TSOs proposal for methodology for redispatching and countertrading cost-sharing in accordance with Article 74 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on capacity allocation and congestion management; 16 December 2021*").

Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen der Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord.

3. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 ElWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 ElWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer. Diese Pflichten umfassen insbesondere

- für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken;
- regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung 2009/714/EG (nunmehr Verordnung (EU) 2019/943) zu koordinieren;

- Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen;
- die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde.

Die vorliegende IN Kostenteilungsmethode unterliegt nicht der öffentlichen Konsultation gemäß Art. 12 CACM-VO, sondern war den Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord gemäß Art. 9 CACM-VO direkt vorzulegen.

3.1. Zulässigkeit des Antrags

Die Zuständigkeit von E-Control als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft für die Genehmigung gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. h und Abs. 12 iVm Art. 74 CACM-VO ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstands der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Aufgrund der nach § 23 ElWOG 2010 getroffenen nationalen Aufgabenzuweisung an die Antragstellerin nimmt VUEN als ÜNB keine Funktion iSd Art. 1 Abs. 3 CACM-VO wahr, die für die Verpflichtung gemäß Art. 74 Abs 1 CACM-VO relevant ist. Vor diesem Hintergrund ist die Antragstellerin allein antragslegitimiert.

Der Genehmigungsantrag der APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Art. 74 Abs. 2 CACM-VO sieht vor, dass die Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading Kostenteilungsverfahren für Maßnahmen grenzüberschreitender Bedeutung umfasst. Diese Vorgabe ist in Artikel 3 der IN Kostenteilungsmethode umgesetzt.

Gemäß Art. 74 Abs. 3 CACM-VO sind die Redispatching- und Countertrading-Kosten, die für die Kostenteilung zwischen den betreffenden ÜNB in Betracht kommen, transparent und überprüfbar festzulegen. Art. 74 Abs. 4 und 5 legen weitere (Mindest-)Erfordernisse für die Kostenteilungsmethode fest. Die Vorgaben der CACM-VO werden durch die vorliegende IN Kostenteilungsmethode erfüllt:

Die IN Kostenteilungsmethode berücksichtigt zunächst ausdrücklich die Auswirkungen auf die Zielsetzungen der CACM-VO; siehe Erwägungsgrund 10 der IN Kostenteilungsmethode.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 lit. a CACM-VO hat die Kostenteilungsmethode zumindest festzustellen, welche durch Entlastungsmaßnahmen angefallenen Kosten in Einklang mit der Kapazitätsberechnungsmethode gemäß den Art. 20 und 21 der CACM-VO auf die ÜNB einer CCR verteilt werden.

Weiters ist gemäß Art. 74 Abs. 4 lit. b CACM-VO festzulegen, welche Kosten, die durch Redispatching und Countertrading zur Sicherung der Verbindlichkeit von zonenübergreifender

Kapazität angefallen sind, dafür in Betracht kommen, verteilt zu werden. Dem wird durch die Regelungen in Kapitel 2 der IN Kostenteilungsmethode nachgekommen.

Die gemäß Art. 74 Abs. 4 lit. c CACM-VO vorgesehene regionsweise Kostenteilung ist in Artikel 7 der IN Kostenteilungsmethode geregelt.

Auch die Mindestanforderungen des Art. 74 Abs. 5 CACM-VO werden durch die IN Kostenteilungsmethode berücksichtigt. So umfasst die IN Kostenteilungsmethode in ihren Artikeln 8 und 10 Vorschriften über ein Monitoring und ein jährliches Review einen Mechanismus zur Überprüfung des realen Bedarfs an Redispatching oder Countertrading zwischen den beteiligten ÜNB (vgl. Art. 74 Abs. 5 lit. a und b CACM-VO) sowie einen Mechanismus zur Bewertung der Auswirkungen der Entlastungsmaßnahmen auf Grundlage der Betriebssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Weiters ist ein Verfahren zur Verbesserung der Entlastungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Art. 74 Abs. 5 lit. c CACM-VO). Auch sind die Regulierungsbehörden der CCR Italien Nord wie in Art. 74 Abs. 5 lit. e CACM-VO vorgesehen zu Überwachungszwecken eingebunden (siehe dazu insb. Artikel 9 und 10 der IN-Kostenteilungsmethode).

Die Anforderungen des Art. 74 Abs. 6 CACM-VO sind in der IN Kostenteilungsmethode, sowie in ihren Erwägungsgründen 9 und 13 beschrieben und berücksichtigt.

Die Anforderungen des Art. 3 CACM-VO, insb. hinsichtlich der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und die Gewährleistung der Betriebssicherheit, und Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2.8.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABl. Nr. L 220 vom 25.8.2017, S. 1 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.02.2021, S. 24 (**SOGL**) erfordern die Berücksichtigung von Drittstaaten bzw. sog. *Technical Counterparties*. Diese können über vertragliche Vereinbarungen in das Funktionieren der IN Kostenteilungsmethode einbezogen werden (z.B. Erwägungsgrund 3 der IN-Kostenteilungsmethode).

Die IN Kostenteilungsmethode stellt zudem ihre Vereinbarkeit mit Art. 19 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 05.06.2019, S. 54 (**ELBM-VO**), betreffend die Aufteilung von Engpasserlösen, sicher (vgl. Erwägungsgrund 9 der IN-Kostenteilungsmethode) und nimmt Bedacht auf Art. 76 der SOGL (regionale Koordination der Betriebssicherheit) und Art. 35 CACM-VO (gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading), vgl. Erwägungsgrund 8 der IN Kostenteilungsmethode.

Die zuständigen Regulierungsbehörden haben im Rahmen ihrer Kompetenz gemäß Art. 9 Abs. 5 CACM-VO notwendige Ergänzungen im Zusammenhang mit Fristen (Art. 9 und 10 der IN-Kostenteilungsmethode) sowie redaktionelle Verbesserungen vorgenommen. Detaillierte Ausführungen zu diesen Anpassungen finden sich in Beilage./2.

Der gemäß Art. 9 Abs. 9 CACM-VO erforderliche Zeitplan für die Umsetzung ist in Artikel 11 der IN-Kostenteilungsmethode angeführt.

Vor diesem Hintergrund war dem Antrag der APG auf Genehmigung der Kostenteilungsmethode gem. Art. 74 CACM-VO zum Redispatching und Countertrading (*Redispatching and countertrading cost sharing methodology*) stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	11,70
Insgesamt	**EUR**	**26,00**

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.02.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. Vorstandsmitglied	Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA Vorstandsmitglied
elektronisch gefertigt	elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage ./1 Common redispatching and countertrading cost-sharing methodology for Italy North CCR in accordance with Article 74 of Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on capacity allocation and congestion management; 16 December 2021.

Beilage ./2 Decision by the Italy North Regulatory Authorities of the Italy North TSOs proposal for methodology for redispatching and countertrading cost-sharing in accordance with Article 74 of the Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on capacity allocation and congestion management; 16 December 2021.

Anlagen:

2022-02-15-D-000584 - Beilage 1_CTRD_CS_Transitory_proposal_2021_final_approved.cleaned.pdf
2022-02-15-D-000585 - Beilage 2_20211213 approval cost sharing final approved.cleaned.pdf

E-CONTROL @Amtssignatur	**Unterzeichner**	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2022-02-17T10:20:06+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	